

Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft am 12.08.2026**Ergänzende Anlage 1 zur Vorlage 2026/823****Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – 2. Entwurf – Freigabe für das Beteiligungsverfahren****1. Änderungsanträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.06.2026****1.1. Änderung der Begründung in Kapitel 4.1.3 05 des 2. Entwurfes des RROP**

Der Antrag sieht vor, die Begründung des 2.RROP-Entwurfes unter 4.1.3 05 zu ändern. Dabei sollen folgende Absätze ergänzt werden:

„Die feste Elbquerung zwischen Neu Darchau und Darchau bleibt entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) das maßgebliche Ziel der Raumordnung zur dauerhaften Verbindung des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit den mecklenburgischen Kommunen und dem niedersächsischen Amt Neuhaus.

Die bestehenden Fährverbindungen erfüllen bis zur Realisierung fester Querungen eine wichtige Übergangsfunktion. Sie dienen insbesondere der Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit, der Wirtschaft sowie der regionalen Mobilität. Eine dauerhafte Sicherung der Fährverbindungen darf jedoch nicht als Ersatz für die im LROP vorgesehene feste Elbquerung verstanden werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die als Ziele der Raumordnung festgelegte Fährverbindung Neu Darchau-Darchau und die Brücke stellen keine sich ausschließenden Ziele dar. Sie gelten parallel. Es gibt in der Beschreibenden Darstellung des RROP keine Festlegung einer zeitlichen Abhängigkeit von Fähre und Brücke. Die Begründung muss sich jedoch auf den Regelungsinhalt der Beschreibenden Darstellung beziehen. Das ist bei dem vorgeschlagenen ergänzenden Begründungstext, der eine zeitliche Abhängigkeit unterstellt, nicht der Fall. Deshalb wäre die Ergänzung der Begründung mit dem beantragten Text nicht sachgerecht. Sollte sich innerhalb der Zehnjahresfrist der Gültigkeit des RROP herausstellen, dass eines der beiden Ziele obsolet geworden ist, kann das jeweilige Ziel bei der folgenden Änderung des RROP gestrichen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Begründung nicht anzupassen.

1.2. Änderung der Begründung in Kapitel 3.1.5 des 2. Entwurfes des RROP.

Der Antrag sieht vor, die Begründung des 2.RROP-Entwurfes unter Kapitel 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ zu ändern.

„Die Rundlingslandschaft im Wendland stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft von hoher regionaler und landesweiter Bedeutung dar. Gleichzeitig haben mehrere kommunale Gremien im Landkreis Lüchow-Dannenberg Resolutionen beschlossen, in denen eine Überprüfung bzw. Änderung der entsprechenden Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) angeregt wird.

Die Regionale Raumordnung ist an die derzeit geltenden Ziele des LROP gebunden.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der betroffenen Gemeinden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Eigentumsrechte, Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslagen sowie der wirtschaftlichen Folgen für Grundstückseigentümer bestehen. Diese Positionen sind im weiteren Dialog zwischen Land, Kommunen und Eigentümern zu berücksichtigen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung ist keine aktuelle kommunale Resolution bekannt, in der hinsichtlich des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut Überprüfungen bzw. Änderungen des LROP angeregt werden. Beispielsweise richtet sich der Resolution der Stadt Wustrow vom 11.03.2026 nur gegen die Nachqualifizierung der Baudenkmale durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD). Da auf der Ebene des RROP nur raubedeutsame Planungen und Maßnahmen geregelt werden, können grundstücksbezogene denkmalrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz stellen, nicht in der Begründung des RROP thematisiert werden. Außerdem muss sich die Begründung auf die Regelungsinhalte der Beschreibenden Darstellung bzw. der Zeichnerischen Darstellung des RROP beziehen. Zu denkmalrechtlichen Sachverhalten gibt im RROP jedoch keine Regelungen. Im Übrigen ist es im RROP nicht zulässig, Änderungen des LROP zu fordern. Solche Änderungsvorschläge müssen in Änderungsverfahren des LROP eingespeist werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Begründung nicht anzupassen.

2. Änderungsantrag der UWG-Kreistagsfraktion in Absprache mit der Stadt Lüchow vom 16.06.2026

Vor dem Hintergrund, dass in der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs nur noch eine Fläche südlich der Kabelgärten als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ausgewiesen ist, besteht seitens der Stadt Lüchow (Wendland) die Befürchtung, dass sie für mögliche Bauleitplanungen vorrangig auf diese Fläche festgelegt wird. Um das auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Bauleitplanung im Bereich der Kabelgärten zu vermeiden, soll aus Sicht der Stadt keine solche Flächen ausgewiesen und das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung gestrichen werden. Die Fläche soll jedoch von der Siedlungsentwicklung entgegenstehenden Festsetzungen freigehalten werden, um eine ggf. zukünftige Bauleitplanung zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist nachzuvollziehen. insbesondere vor dem Hintergrund der gewünschten Flexibilität bei der Bauleitplanung. Gemäß dem Entwicklungskontingent für die Wohnnutzung der Stadt Lüchow (Wendland) von 1,43 ha/Jahr (siehe Grundsatz 2.1 06 der Beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs) ist die Fläche von rd. 50 ha für den Zeitraum der Gültigkeit des RROP von 10 Jahren auch nicht erforderlich. Bei Streichung der Vorranggebietsfläche treten auf der Fläche keine anderen Belange hervor, sodass die Fläche im RROP-Entwurf ohne andere Ziele oder Grundsätze der Raumordnung dargestellt werden würde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Streichung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung vorzunehmen.

3. Dringlichkeitsanfrage der SPD-Mitglieder des FA BRW vom 17.06.2026

3.1. Kenntnisstand der Kreisverwaltung:

Seit welchem Zeitpunkt ist der Kreisverwaltung in ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde bekannt, dass der Trassenverlauf des SuedOstLink+ den landkreisseitig raumordnerisch gesicherten Korridor für die Ortsumgehung Quickborn/Gusborn/Zadrau (L 256 / K 1) physisch und rechtlich blockiert?

Antwort der Verwaltung:

Der Kreisverwaltung in ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde ist der Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.05.2025 bekannt.

Mit dieser Entscheidung der Bundesnetzagentur wurde gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E, der Trassenkorridor mit einer Breite von 1000 m rechtsverbindlich festgelegt. Die zugrundeliegende Bundesfachplanung zur Festlegung des Trassenkorridors basiert u.a. auf einer Raumverträglichkeitsstudie. Bevor dieser Korridor feststeht, wird in der Raumverträglichkeitsstudie genau untersucht, welcher Trassenverlauf die Natur, die Anwohner und das Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. In der Raumverträglichkeitsstudie wurde das Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (bedarf weiterer Abstimmung) betrachtet und im Rahmen der Bewertung als ein Bereich mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet. Konformität mit dem Vorhaben kann hier erreicht werden. Daher ist nicht davon auszugehen, dass ein Trassenkorridor mit den genannten Ortsumgehungen physisch und rechtlich blockiert wird.

Ein konkreter Trassenverlauf des SuedOstLink+ ist noch nicht festgelegt worden.

3.2. Fehlende Information der Gremien und Kommunen:

Warum wurden die politischen Gremien des Landkreises (BRW-Ausschuss, Kreisausschuss, Kreistag) sowie die betroffenen Kommunen (Gemeinde Gusborn, Samtgemeinde Elbtalaue) nicht transparent darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Streichung der Ortsumgehung im neuen RROP-Entwurf in direktem kausalen Zusammenhang mit der Privilegierung und Freigabe des Korridors für die Stromtrasse steht?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem Korridor handelt es sich um ein Ergebnis der Bundesfachplanung als erste Stufe der Planung länderübergreifender Offshore-Anbindungsleitungen gemäß NABEG. In der zweiten Stufe der Planung wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, mit dem der exakte, metergenaue Verlauf der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Korridors festgelegt wird. Gegenwärtig erarbeitet die Fa. 50 Hertz die Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Im 2. Quartal 2027 soll von dort der finale Planfeststellungsantrag bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Eine Privilegierung und Freigabe des Landkreises des Korridors ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Straßentrasse mit den Ortsumgehungen, welche im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (bedarf weiterer Abstimmung) festgelegt ist, wurde nicht mehr in die Entwürfe des RROP (2025 und 2026) aufgenommen, da hierfür keine fachliche Grundlage vorhanden ist. Um heute eine solche Trasse in das RROP aufnehmen zu können, müsste zunächst eine Planung erfolgen und eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dafür gibt es bisher keinen politischen Auftrag und keine finanziellen Mittel. Die Festlegungen zu Kapitel 4.1.3 wurden bereits im Fachausschuss am 05.08.2024 vorgestellt und erläutert, sowie in der Informationsveranstaltung für Gemeinde und Samtgemeinderäte am 20.08.2024 in Hitzacker. Darüber hinaus hat von April bis Juni 2025 das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RROP stattgefunden. Ergänzend zum damals laufenden Beteiligungsverfahren hat der Landkreis in den drei Samtgemeinden am 06.05.2025 in Hitzacker (Elbe), am 08.05.2025 in Lüchow (Wendland) und am 15.05.2025 in Gartow Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Fazit: Die Streichung der Straßentrasse steht in keinerlei Zusammenhang mit der Planung der Stromtrasse SuedOstLink+. Wie unter 3.1 dargelegt, würden sich die Planungen auch nicht ausschließen.

3.3. Prüfung von Alternativkorridoren / Bündelung:

Wurde seitens der Kreisverwaltung im Verfahren mit dem Netzbetreiber geprüft, ob eine verkehrliche Parallelplanung (Bündelung von Erdkabel-Schutzstreifen und Straßentrasse) im betroffenen Korridor technisch möglich ist, oder ist die Ortsumgehung für die betroffenen Ortschaften durch die Genehmigung der Stromtrasse planerisch endgültig hinfällig?

Antwort der Verwaltung:

Da für eine Straßenplanung kein Auftrag vorliegt, wurden im Verfahren zur Planung der Stromtrasse keine Möglichkeiten einer Parallelplanung mit der Fa. 50 Hertz geprüft. Außerdem hat das Planfeststellungsverfahren zum SuedOstLink+ noch nicht begonnen.